



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 16/08

vom

27. Februar 2008

in der Grundbuchsache

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 27. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger und die Richter Dr. Klein, Dr. Lemke, Dr. Schmidt-Räntschen und Dr. Roth

beschlossen:

Der als „Rechtsbeschwerde bzw. außerordentliche Beschwerde“ bezeichnete Rechtsbehelf, mit dem der Antragsteller der Sache nach einer Untätigkeitsbeschwerde verfolgt, wird als unzulässig verworfen.

Der Bundesgerichtshof kann in Grundbuchsachen nur auf Vorlage nach § 79 Abs. 2 GBO tätig werden. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Ohnehin ist er nicht befugt, in laufende Verfahren erst- oder zweitinstanzlicher Gerichte einzutreten.

Der Gegenstandswert für das Verfahren bei dem Bundesgerichtshof beträgt 3.000 €.

Krüger

Klein

Lemke

Schmidt-Räntschen

Roth

Vorinstanzen:

OLG Frankfurt/Main, Entscheidung vom - 20 W 399/06 -